39. Sitzung des Medienrats
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
am Donnerstag, dem 18. Februar 2016, 13:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Erich Jooß

Tagesordnung: Seite

1. Bericht des Vorsitzenden 1

2. Bericht des Präsidenten 2

3. Genehmigung der Niederschrift über die
38. Sitzung des Medienrats am 17.12.2015 4

4. Genehmigung von Angeboten:
4.1 DAB lokal Ingolstadt, München, Nürnberg 4

5. Verlängerung von Genehmigungen:
5.1 Drahtloser Hörfunk Bayreuth 5

6. Jugendschutzbericht 2015 6

7. Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes 13

8. Entscheidungen aufgrund übertragener Befugnisse:
8.1 Bericht nach § 16 Abs. 5 Satz 4 der GO 20
8.2 Bericht nach § 24 Abs. 2 der GO 22

9. Bericht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 BayMG 22

10. Verschiedenes 23

Die Sitzung ist öffentlich.

* * *

Vorsitzender Dr. Jooß eröffnet die 39. Sitzung des Medienrats. Er begrüßt die Anwesenden und aus dem Verwaltungsrat insbesondere Herrn Sedlmair.

Vor Beginn der Sitzung bittet der Vorsitzende, sich von den Plätzen zu erheben, um des am 3. Januar 2016 verstorbenen Staatssekretärs a. D. Herbert Huber zu gedenken. Herr Dr. Huber habe die Staatsregierung von November 1994 bis Dezember 1995 im Medienrat vertreten. Die Medienpolitik sei ihm sehr am Herzen gelegen. Herr Huber habe sich ganz besonders für die Gestaltung des privaten Rundfunks in Bayern engagiert. In Dankbarkeit werde der Medienrat Herrn Huber ein ehrendes Gedenken bewahren.

Der Vorsitzende tritt dann in die Tagesordnung ein, gegen die sich kein Einwand erhebt.

1. Bericht des Vorsitzenden

Vorsitzender Dr. Jooß bezieht sich auf einen Artikel der *Süddeutschen Zeitung* vom 16. Februar 2016, überschrieben mit „Radio Goldschatz“. Darin gehe es um den Beschluss des Landtags von Nordrhein-Westfalen, im neuen WDR-Gesetz eine Reduzierung der Radiowerbezeiten für den öffentlich-rechtlichen Landessender festzuschreiben. Ab 2017 dürfe der WDR täglich nur noch 75 statt bisher 90 Minuten Werbung im Hörfunk ausstrahlen. Ab 2019 sei das Werbekontingent auf täglich 60 Minuten verringert. Hinzu komme, dass Werbung künftig lediglich in zwei Programmen des WDR, von 2019 nur noch in einem Programm gesendet werden dürfe. Auch werde die bisherige Praxis, werbeschwächere Zeiten über das Jahr hinweg mit werbestärkeren zu verrechnen, um das erlaubte Limit im Durchschnitt einzuhalten, künftig untersagt.

Herr Dr. Jooß spricht von einem Schritt in die richtige Richtung mit Signalwirkung auf andere Länder. Der Beschluss laufe auf das NDR-Modell hinaus. Der NDR sende seit langem nicht mehr als 60 tägliche Werbeminuten auf nur einer Welle.

Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten, BLM-Präsident Schneider, habe in seiner Reaktion auf den Beschluss des Landtags von Nordrhein-Westfalen die Hoffnung ausgedrückt, dass die Werbebegrenzung nach dem Beispiel des NDR bei der nächsten Änderung des Rundfunkstaatsvertrages für alle öffentlich-rechtlichen Sender in Deutschland verbindlich werde. Der Vorsitzende der „Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter“, Herr Kovac, habe bei einer Diskussionsveranstaltung des Bayerischen Journalistenverbandes eine gleichlautende Regelung wie in Nordrhein-Westfalen auch für Bayern angemahnt.

Damit scheine endgültig der Ball ins Rollen gekommen zu sein, um eines Tages zu einer klaren Regelung zwischen einerseits den werbefinanzierten kommerziellen Programmen und andererseits den durch gesetzliche Haushaltsabgabe finanzierten öffentlich-rechtlichen

Sendern zu kommen. Eine eindeutige, für alle Marktteilnehmer und für alle Mediennutzer plausible Trennung hält Herr Dr. Jooß für gerechter als die derzeitige Mischform.

Es gebe allerdings auch Stimmen, die davor warnten, dass ein den ARD-Anstalten auferlegter völliger Werbeverzicht nicht automatisch den Privatsendern zugutekäme, sondern überhaupt die Gattung Radio als Werbemedium negativ beeinträchtigen könnte, wenn die Werbekunden andere Werbeformen wählten.

Zunächst gehe es lediglich um eine Kontingentierung der Werbezeiten für öffentlich-rechtliche Programme nach dem NDR- und inzwischen auch WDR-Modell. Die Argumentation der öffentlich-rechtlichen Anstalten und ihrer Gremien, unter so veränderten Rahmenbedingungen erheblich an den Programmen sparen zu müssen, sei nicht glaubwürdig mit Blick darauf, dass beispielsweise der BR Events sponsore oder mit eigenen attraktiven, hochwertigen Veranstaltungen in den Regionen für sich Werbung betreibe.

2. Bericht des Präsidenten

Präsident Schneider schließt an, dass die Landesmedienanstalten insgesamt seit 2011 eine **Werbezeitenreduzierung** nach dem Modell des Norddeutschen Rundfunks eingefordert hätten, um die Zukunft der privaten lokalen und regionalen Hörfunkveranstalter zu sichern. Er hoffe, dass die jetzt **im WDR-Gesetz** getroffene Regelung mit der nächsten Änderung des Rundfunkstaatsvertrages auf alle öffentlich-rechtlichen Sender ausgedehnt werde. Das würde den Privatradios finanzielle Spielräume eröffnen, um in die digitale terrestrische Radioverbreitung DAB+ zu investieren und die digitale Entwicklung des Hörfunks voranzubringen.

Der Präsident berichtet über das **Media Lab Bayern** der BLM. Ende Januar habe die BLM den ersten „Demo Day“ veranstaltet, an dem die vier Unternehmen, die in den vergangenen sechs Monaten gefördert worden seien, die Ergebnisse ihrer Arbeit präsentiert hätten. Im Anschluss daran habe es eine intensive Diskussion gegeben. Direkt danach seien die neuen von der Jury für das kommende Halbjahr ausgewählten Teams bekannt gegeben worden.

Der Präsident stellt die Arbeit der ersten vier geförderten Teams vor:

„CamperStyle“ stelle eine Plattform für Campingbegeisterte dar mit Reiseinformationen, einer Mischung aus Lifestyle, Praxisberichten, Tutorials und spannenden Geschichten aus der Camperwelt.

„Der Kontext“ sei ein digitales Hintergrundmagazin, erscheine einmal im Monat und behandle ein einziges Thema ausgesprochen intensiv durch Video- und Textbeiträge sowie Interviews.

Das dritte Team habe mit „soundticker“ eine App entwickelt, mit der Nutzer ihre Lieblingsmusik mit den sie interessierenden Nachrichtenkategorien zu einem individuellen Pro-

gramm verknüpfen können. Über die Schnittstelle von beispielsweise „Spotify“ ließen sich lokale Nachrichten, Wetter und Informationen je nach Bedarf des Nutzers einbringen.

„Tangnt news“ – vom vierten Team erarbeitet – sei eine Plattform mit einem Expertenpool zur Beantwortung von Nutzerfragen jeder Art.

Zu den vier neu geförderten Teams gehöre das Reporterteam „Jurno“. Die Idee sei, die Beiträge eines bestimmten Journalisten abonnieren zu können, unabhängig davon, in welchen Medien die Beiträge veröffentlicht würden.

„5ZEHN“ sei ein Online-TV-Sender für Smartphones.

„Holodeck 4.0“ vom Fraunhofer-Institut für integrierte Schaltungen verstehe sich als Virtual-Reality-Projekt.

Und die App „Bohème“ wolle als digitaler Lesezirkel an die literarische Kaffeehaustradition des 19. Jahrhunderts anknüpfen.

Die Unterstützung durch die BLM solle helfen, die Umsetzung neuer Ideen bis hin zur Produktreife zu erleichtern. Auf der Homepage des Media Lab Bayern könne man sich näher über die jetzt verabschiedeten und über die neuen Teams informieren.

Mit der **Berichterstattung über die Flüchtlingsbewegung im lokalen Fernsehen** habe sich die Programmbeobachtung der BLM auseinandergesetzt. Im September 2015 sei das Thema Flüchtlinge in mehr als 200 Beiträgen lokaler Fernsehstationen behandelt worden mit den Themenschwerpunkten Ankunft und Unterbringung der Flüchtlinge vor Ort. Es seien auch Hilfsaktionen ehrenamtlicher Aktivitäten vorgestellt worden, um den Flüchtlingen das gesellschaftliche Leben vor Ort zu erleichtern. Die Berichterstattung sei durchwegs informativ, faktenorientiert, inhaltlich ausgewogen und sachgerecht zu nennen. Damit leisteten die lokalen TV-Sender einen ganz wichtigen Beitrag zur Auseinandersetzung und zur Bewältigung der Herausforderungen der Flüchtlingssituation vor Ort.

Die BLM habe den **10. Europäischen Datenschutztag** zum Anlass genommen, um gemeinsam mit der Stiftung Medienpädagogik an elf Elternabenden in bayerischen Kindertagesstätten und Schulen Angebote zum Thema Datenschutz im Sinne von Selbstdatenschutz vorzustellen. Dabei seien insbesondere der Umgang mit den eigenen Daten und die Sicherung persönlicher Daten thematisiert worden. Herr Schneider verweist auf einen entsprechenden Beitrag im Blog der Landeszentrale.

Präsident Schneider macht auf den **Medienkompetenzbericht** der Landesmedienanstalten aufmerksam, den er zusammen mit dem Direktor der Thüringer Landesmedienanstalt im Rahmen eines Parlamentarischen Frühstücks in Berlin vorgestellt habe.

Im Medienkompetenzbericht, der den Medienratsmitgliedern zur Verfügung stehe, seien die von den Landesmedienanstalten auf den Weg gebrachten vielfältigen richtungsweisenden und zielgruppenorientierten Gemeinschafts- und Einzelprojekte zusammengefasst.

Die BLM stelle im Medienkompetenzbericht neben dem gemeinschaftlichen Projekt „Flimmo“ die „Fachtagung des Forums Medienpädagogik“, die Fortbildung Medienkompetenz für angehende Erzieherinnen und Erzieher, die drei afk’s, das Schulradio Bayern und die Stiftung Medienpädagogik mit dem Medienführerschein und Referentennetzwerk vor.

Das Thema Medienkompetenz müsse stärker in die politische Debatte eingebracht werden, um die Parlamentarier zunehmend dafür zu sensibilisieren.

3. Genehmigung der Niederschrift über die 38. Sitzung des Medienrats am 17.12.2015

Vorsitzender Dr. Jooß stellt fest, dass gegen die Niederschrift der 38. Sitzung am 17.12.2015 kein Widerspruch erhoben wird. Die Niederschrift ist damit genehmigt.

4. Genehmigung von Angeboten:

4.1 DAB lokal Ingolstadt, München, Nürnberg

Herr Prof. Dr. Treml, Vorsitzender des Hörfunkausschusses, trägt vor, die Landeszentrale habe in den lokalen DAB+-Versorgungsgebieten Ingolstadt, München und Nürnberg Kapazitäten für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen ausgeschrieben. In Ingolstadt seien drei Kapazitäten zu vergeben, in München und Nürnberg jeweils eine.

Für Ingolstadt seien drei Bewerbungen für fünf Programme eingegangen, für München vier Bewerbungen für vier Programme und für Nürnberg drei Bewerbungen für drei Programme.

Nicht alle Bewerber hätten die formalen Ausschreibungsbedingungen erfüllt. Dies gelte für die Bewerbungen von Josef Postel Radio, Radio München gUG und Pure Medien Network pMN GmbH. Der Bewerber TOP 20 Radio habe aus materiellen Gründen nicht berücksichtigt werden können.

Für Ingolstadt verbleibe die Bewerbung der PN Medien GmbH für die Programme Ilmwelle Schlager, Ilmwelle 90s und Ilmwelle Event. Für Nürnberg verbleibe die Bewerbung der PN Medien GmbH für das Programm PN Eins Urban. An diesen beiden Standorten sei keine Auswahlentscheidung erforderlich.

Für München sei eine Auswahl zwischen der Bewerbung der PN Medien GmbH für das Programm PN Eins Urban und dem Sankt Michaelsbund Landesverband Bayern für das Programm Münchner Kirchenradio zu treffen.

PN Eins Urban wolle vor allem mit bestimmten Musikgenres die junge, urbane Zielgruppe ansprechen. Lokale Inhalte und aktuelle Informationen würden von bereits genehmigten Programmen Radio PN Eins Dance oder Radio Ilmwelle – Augsburg, Ingolstadt – übernommen. Daher habe sich die Frage gestellt, ob auch Hörer in München ausreichend mit lokalen Informationen versorgt würden und sich im Programm wiederfänden.

Dagegen präsentiere das Münchner Kirchenradio ein wortbasiertes Programm mit erkennbarem Lokalbezug zum Münchner Raum. Themen würden inhaltlich umfassend und informativ aufbereitet und sprächen vorwiegend eine ältere, an gesellschaftlichen, sozialen und religiösen Themen interessierte Zielgruppe an.

Der Sankt Michaelsbund teile sich derzeit eine DAB-Kapazität mit Radio München. Die durch die Zuweisung einer ganzen Kapazität frei werdenden Sendezeiten würden ausgeschrieben. Die Ausschreibung müsse in geeigneter Weise auf die Teilbelegung mit Radio München Rücksicht nehmen.

Der Hörfunkausschuss empfehle dem Medienrat den Beschluss auf den Seiten 1 und 2 der Vorlage.

Beschluss:

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom 04.02.2016

(einstimmig)

5. Verlängerung von Genehmigungen:

5.1 Drahtloser Hörfunk Bayreuth

Herr Prof. Dr. Treml, Vorsitzender des Hörfunkausschusses, berichtet, das Funkhaus Bayreuth habe eine Verlängerung der Genehmigung für die Verbreitung der lokalen UKW-Programmangebote Radio Mainwelle und Radio Galaxy Bayreuth beantragt.

Der Bayerische Jugendring habe eine Verlängerung der Genehmigung seines lokalen Spartenangebots im Programm Radio Galaxy Bayreuth beantragt.

Die Programme würden bislang auf der Grundlage einer Genehmigung der Landeszentrale verbreitet. Diese ende zum 29.02.2016.

Die Anbieter erfüllten auch weiterhin die Genehmigungsvoraussetzungen. Die Landeszentrale habe also eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Sowohl Radio Mainwelle als auch Radio Galaxy Bayreuth hätten einen hohen lokalen Bezug. Dieser sei bei Radio Galaxy Bayreuth höher als bei anderen Galaxy-Stationen. Diese lokalen Inhalte würden im Wesentlichen durch den Spartenanbieter und Zulieferungen eingebracht.

Die Reichweiten beider Programme seien positiv, das Werbepotenzial werde überdurchschnittlich ausgeschöpft. Im Social Web präsentierten sich die Anbieter in ansprechender Weise.

Der Hörfunkausschuss empfehle daher eine Verlängerung der Genehmigungen.

Beschluss:

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom 04.02.2016

(2 Stimmenthaltungen)

6. Jugendschutzbericht 2015

Präsident Schneider stellt fest, die Geschäftsführung berichte seit dem Medienratsbeschluss aus dem Jahr 1993 zum 41. Mal über die Kontrolle von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes.

Wie schon im letzten Jahr umfasse der Bericht nicht wie früher den Zeitraum eines halben Jahres, sondern von einem Jahr, von Januar bis einschließlich Dezember 2015.

Der Präsident geht auf die Entwicklung des bundesweiten Jugendmedienschutzes im Jahr 2015 ein. Aufgrund seiner Wahl zum Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten habe er den Vorsitz der KJM niedergelegt. Dort sei er künftig als stellvertretendes Mitglied für Herrn Langheinrich, Präsident der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg, vertreten. Neuer KJM-Vorsitzender sei Herr Fischer, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt.

Herr Schneider versichert, dass dadurch das Engagement der BLM für den Jugendmedienschutz künftig kein geringeres sein werde.

Die BLM sei schon seit der Strukturreform der Zuarbeit für die KJM zum 01.09.2013 für die Themenkomplexe Selbstkontrolleinrichtungen, Onlinespiele, Europa/Internationales und Telemedien gemeinsam mit der Landesanstalt Nordrhein-Westfalen zuständig und betreibe in diesen Feldern effektiven zukunftsfähigen Jugendschutz.

Die Stärkung der Selbstkontrolle in einer digitalen Welt gelinge nur, wenn die Anbieter selbst Verantwortung für ihre im Netz bereitgestellten Inhalte übernähmen. Gegen Games in den elektronischen Medien in Belangen des Jugendschutzes auf nationaler Ebene etwas auszurichten, sei angesichts der internationalen vernetzten Gemeinschaft schwierig.

Um einen wirksamen Jugendschutz zu gewährleisten, seien viele Gespräche auf europäischer und internationaler Ebene notwendig. An praxistauglichen Antworten auf vielfältige Fragen und Herausforderungen werde sich auch künftig der Jugendschutz messen lassen müssen. Die BLM habe im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz viel Erfahrung und hohe Expertise. Im intensiven Dialog mit den Anbietern seien in der Vergangenheit positive Ergebnisse erzielt worden.

Seit 2001 gebe es in der BLM die Münchner Jugendschutzrunde für einen Expertenaustausch mit Jugendschutzbeauftragten privater TV-Anbieter sowie Jugendschutzsachverständigen des Bayerischen Landesjugendamtes, des Stadtjugendamtes München, des So-

zialministeriums und Vertretern größerer bayerischer Telemedienanbieter. Gemeinsam suche man nach richtigen Wegen für die Zukunft.

An einem Gespräch mit Online-Buchhändlern zum Problem E-Books mit pornografischen Inhalten hätten auch Vertreter des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels teilgenommen.

Gespräche mit Sport1 über die „René Schwuchow Show“ hätten dazu geführt, dass der Sender schließlich das jugendschutzrelevante Format aus dem Programm genommen habe.

Zu Wrestling habe die BLM ein Gespräch mit Vertretern des US-Medienkonzerns und Wrestling-Veranstalters World Wrestling Entertainment geführt und auf eine Lösung gepocht, die den hier geltenden Gesetzen und Wertvorstellungen entspreche. Trotz Zusage, dies leisten zu können, sei es zu keinem weiteren Gespräch gekommen.

Ein neuer Trend seien esports-Veranstaltungen. Dabei handle es sich um Sportwettkämpfe mittels Computerspielen.

Eine Reihe von Gesprächen habe es mit Anbietern wie der Walt Disney Company (Germany) zum Thema Labeling für anerkannte Jugendschutzprogramme gegeben. Besonders wichtig sei dies für kinderaffine Seiten.

Die Einbindung der Anbieter stärke den Jugendschutz. Dies habe nicht nur dazu geführt, den Jugendschutzgedanken bei Produzenten und Medienmachern zu verstärken, sondern habe auch eine schnellere Beseitigung von Verstößen bewirkt.

Durch die vielfältigen Aktivitäten der Medienpädagogik im Sinne von Prävention, aber auch Jugendschutz bis hin zu Repressionsmaßnahmen habe der Jugendmedienschutz weiter an Beachtung gewonnen. Wachsamkeit sei freilich unvermindert geboten.

Herr Lehr, Vorsitzender des Medienkompetenz-Ausschusses, führt aus, der Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes habe im zweiten Jahr seines Bestehens zahlreiche Fragen behandelt und dabei erneut Impulse auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Medienkompetenz gesetzt. Der heutige Bericht beschränke sich auf den Jugendschutz; im Mai dieses Jahres werde der Medienkompetenz-Jahresbericht erfolgen.

Ein Schwerpunkt im Berichtszeitraum stelle das Thema Jugendschutz bei E-Books dar. Dabei handle es sich um elektronische Bücher in digitaler Form, die auf speziellen Lesegeräten oder mit spezieller Software auf Computern, Tablets oder Smartphones gelesen werden können. E-Books seien Telemedien, da der digitalisierte elektronische Inhalt des Trägermediums über elektronische Informations- und Kommunikationsdienste online übermittelt und zugänglich gemacht werde.

In einigen dieser Angebote habe es im Jahr 2015 durchaus Jugendschutzprobleme gegeben. Der Ausschuss begrüße den Ansatz des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels,

eine übergreifende Lösung zu erarbeiten, nach der bereits Verlage und Grossisten E-Books künftig mit Blick auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag inhaltlich klassifizieren und gleichzeitig bei den Online-Angeboten der Buchhändler entsprechende Jugendschutzmaßnahmen umsetzen sollten. In der Praxis gehe es dabei häufig um pornografische und indizierte Angebote.

Onlinespiele gehörten seit mehreren Jahren zum Aufgabenbereich der BLM im Jugendmedienschutz. Sie stellten die Medienaufsicht vor neue Herausforderungen in der Beurteilungspraxis. Der Ausschuss habe sich mit den Beurteilungskriterien zu Onlinespielen anhand von praktischen Beispielen befasst. Den Selbstkontrolleinrichtungen werde eine hohe Bedeutung beigemessen, um den Jugendschutz bei Onlinespielen zu gewährleisten.

Dies gelte insbesondere für die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle, die derzeit die Initiative „International Age Rating Coalition“ voranbringe. Angesichts der Tatsache, dass das globale Netz und die veränderten Nutzungsgewohnheiten Jugendlicher internationale Lösungen erforderten, habe sich der Ausschuss mit der Initiative befasst. Es sei positiv, dass dadurch eine Vielzahl an Inhalten im Netz schnell mit einem Altershinweis versehen werden könne und regionale Unterschiede berücksichtigt würden. Problematisch sei aber die Verlagerung der Verantwortung des Jugendschutzes auf die Entwickler im Rahmen des Klassifizierungsverfahrens. Dazu komme die Gefahr, dass Eltern und Erziehende die Hinweiszeichen verwechseln könnten. Bei einer Reihe von Bewertungsergebnissen müsse die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle noch nachsteuern.

Der Ausschuss habe sich mit Programmankündigungen im Fernsehen befasst, die regelmäßig Bestandteil von Prüfverfahren der Landesmedienanstalten seien. Die große Anzahl an Zuschauerbeschwerden von Eltern und Erziehenden unterstreiche die hohe Jugendschutzrelevanz des Themas. Der Ausschuss habe die geplante Änderung im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag problematisiert, wonach es künftig zulässig wäre, Bewegtbild-Inhalte, die mit „ab 18“ gekennzeichnet seien, im Tagesprogramm zu bewerben. Es bestehe die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche vermehrt auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte aufmerksam würden und sich die Anreizwirkung erhöhe.

Seit dem Jahr 2015 veranstalte die BLM eine jährliche Fachtagung zu einem übergreifenden Thema aus dem Gebiet Jugendschutz und Nutzerkompetenz, mit der eine breite Öffentlichkeit erreicht werden solle. Die Auftaktveranstaltung am 07.10.2015 habe das Thema Apps behandelt. 130 Teilnehmer hätten diese Fachtagung besucht und ein sehr positives Feedback gegeben.

Die Fachtagung im Juni 2016 werde das Thema „Selbstdarstellung im Netz“ behandeln und sicherlich interessante Aspekte zu diesem Thema beleuchten.

Jugendschutz und Medienkompetenz seien unverzichtbare Bereiche der Arbeit des Medienrats. Herr Lehr schätzt in der Ausschussarbeit die Vorstellung praktischer Beispiele, die

Klärung von rechtlichen und formalen Zusammenhängen und die Darstellung des Forschungsstandes.

Der Ausschussvorsitzende würde sich über regen Besuch der Fachtagung 2016 freuen.

Frau Weigand (Bereichsleiterin Medienkompetenz und Jugendschutz) macht auf Seite 38 des Jugendschutzberichts aufmerksam. Daraus lasse sich entnehmen, in wie vielen Gremien die Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM institutionsübergreifend mitwirkten, und zwar in der FSK als Vertreter des Ständigen Vertreters sowie als Jugendschutzsachverständige im Bayerischen Mediengutachterausschuss, bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in der Funktion des Beisitzers, im Beirat der USK, im Beirat von jugendschutz.net sowie in einer Fachkommission und einer Arbeitsgruppe des „I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet“. Die Mitarbeit in unterschiedlichsten Gremien diene vor allem dazu, dass die in Deutschland für den Jugendschutz zuständigen verschiedenen Institutionen mit einer gemeinsamen Stimme agierten. Die gemeinsame Spruchpraxis sei ein wichtiger Prozess für die Glaubwürdigkeit von Jugendschutzentscheidungen.

Frau Weigand spricht den Beschluss des Medienrats vom 24.07.2014 zur Werbung von Prostitution und Sexspielzeug an. Es gebe relativ viele Beschwerden von Eltern darüber, dass sie über das Autoradio, wenn sie morgens ihre Kinder zur Schule fahren würden, mit Werbung für Bordelle, FKK-Clubs oder Ähnliches konfrontiert würden.

Gemäß Beschluss des Medienrats vom 24.07.2014 dürfe aufgrund der Programmverantwortung der Landeszentrale für private Rundfunkangebote in Bayern nach Artikel 111 a der Bayerischen Verfassung Werbung für Prostitution und Sexspielzeug grundsätzlich nur zwischen 23 und 6 Uhr ausgestrahlt werden.

Der Beschluss sei den Geschäftsführern der privaten bayerischen Rundfunkanbieter am 18.08.2014 schriftlich mitgeteilt worden. In einer Hörfunkinformationsveranstaltung am 11.02.2015 habe der Präsident der BLM bei den Geschäftsführern der privaten bayerischen Hörfunkanbieter die Einhaltung des Medienratsbeschlusses in ihren Programmen angemahnt. Mit E-Mail vom 02.03.2015 seien die Geschäftsführer noch einmal vom Bereich Programm der BLM auf den Medienratsbeschluss hingewiesen worden.

Die Reaktionen der Anbieter und die auftretenden Problematiken seien unterschiedlich. Die Bandbreite reiche von stillschweigender Akzeptanz des Medienratsbeschlusses bis hin zur Uneinsichtigkeit. Einige Geschäftsführer äußerten sich in dem Sinne, dass sie das nicht einsehen könnten und den Beschluss als ungerecht empfänden, weil der Beschluss von den auch in Bayern zugelassenen bundesweiten Fernsehanbietern nicht eingehalten werde. Der Sender Kabel 1 sei beispielsweise der Auffassung, dass der Beschluss für ihn nicht gelte. Im Programm von Kabel 1 werde auch im Tagesprogramm für einen Onlineversand von Sexspielzeug geworben.

Diese Ausstrahlungen seien in der Regel so dezent, dass ein Verstoß gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht festgestellt werden könne. Die einschlägige Fernsehwerbung lasse allerdings schon eine gewisse Steigerung etwa dadurch erkennen, dass das beworbene Utensil etwas länger gezeigt werde.

Auf jugendschutzrelevante Hörfunkwerbung werde die BLM zum einen durch Beschwerden aufmerksam, zum anderen melde die Hörfunkbeobachtung des Programmbereichs auffällige Werbespots, und drittens würden einige Anbieter die BLM im Vorhinein kontaktieren, um die Ausstrahlung vorbereiteter Spots abzuklären. Dies sei zwar positiv, bereite aber in der Praxis Schwierigkeiten, denn es gebe viele Differenzierungen von kritisch zu bewertender Werbung, die sich nicht mit der Formulierung des Medienratsbeschlusses erfassen ließen. Hier gelte es, praktikable Lösungen zu finden.

Es gebe auch positive Reaktionen: Die Bayerische Lokalradiowerbung sei auf den bundesweiten Vermarkter zugegangen mit der Mitteilung, dass bestimmte Werbeeinspielungen in Bayern nicht erwünscht seien.

Herr Prof. Dr. Treml betont, der Hörfunkausschuss unterstütze die Ausschöpfung aller Möglichkeiten, um gegen jugendschutzrelevante Werbung vorzugehen.

Vorsitzender Dr. Jooß ermuntert die Hörfunkausschussmitglieder, in solchen Fällen nachzufragen, um welche Sender es sich handle. Überlegungen bis hin zur Kürzung der Förderung solcher Sender seien nicht ausgeschlossen.

Herr Bierbaum erkundigt sich, inwieweit der Jugendmedienschutz im Berichtsjahr mit rechtsextremistischen Inhalten befasst gewesen sei.

Frau Weigand bestätigt, dass die BLM derzeit eine ganze Reihe von Internetinhalten unter diesem Aspekt prüfe. Das Spektrum reiche von ganz klaren rechtsextremistischen Angeboten mit erkennbaren Symbolen einschlägiger Organisationen bis hin zu sehr jugendaffinen Seiten mit sehr viel Text, wo zunächst ausgehend vom Thema Jugendarbeitslosigkeit erst im Laufe der Seiten irgendwann klar werde, dass es beispielsweise um Holocaust-Leugnung und dgl. gehe. Hilfreich sei, dass man im Team Spezialisten habe, die schon bestimmte Namen der rechten Szene zuordnen könnten, weil die betreffende Person etwa schon mit ähnlichen Angeboten aufgefallen sei. Natürlich arbeite man auch mit dem Bayerischen Verfassungsschutz zusammen.

Vorsitzender Dr. Jooß nennt als weiteres zu beobachtendes Thema die Hetze im Internet. Medienratsmitglied Herr Schmidt habe darauf aufmerksam gemacht, dass der Medienrat in Nordrhein-Westfalen eine Erklärung zu diesem Thema veröffentlicht habe, die Herr Lehr aufgreifen und in seinen Ausschuss einbringen werde.

Herr Lehr bezieht sich auf Seite 33 des Jugendschutzberichts, wo „Inhaltliche Problemfelder der Verstöße“ aufgeschlüsselt seien, und weist darauf hin, dass sich der Ausschuss für

Medienkompetenz und Jugendschutz auch mit Gewaltverherrlichung bei Sekten und deren Erziehungsmaßstäben, etwa der „Zwölf Stämme“, auseinandergesetzt habe.

Herr Voss spricht Seite 13 ff. des Jugendschutzberichts an, wo auf die Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages eingegangen werde, dessen neue Regelungen bis zum 01.10.2016 in Kraft treten sollten. In ihrem Bericht spreche die BLM davon, dass „im Nachgang zur letzten Konsultation überraschend einige Regelungen aufgeweicht“ worden seien. Nach der im Entwurf vorgesehenen Änderung wäre es zulässig, Trailer, die mit „ab 18“ gekennzeichnet seien, im Tagesprogramm auszustrahlen.

Herr Voss möchte wissen, ob der Entwurf jetzt noch nach Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz verändert werde könne. Lösungen zu Problemen wie dem Umgang mit Web-2.0-Inhalten würden völlig außer Acht gelassen.

Präsident Schneider erklärt, dass der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit dem geänderten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zum 01.10.2016 in Kraft treten werde, sofern alle Landesparlamente das Gesetz ratifiziert hätten. Staatsverträge würden zunächst unter den Ministerpräsidenten abgestimmt. Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz sei der Gesetzentwurf den Landtagen zugeleitet worden.

Trotz aller berechtigten Kritik sei in der Novelle sehr wohl einigen wichtigen Entwicklungen seit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag von 2003 Rechnung getragen worden. Probleme mit dem Web 2.0 seien noch nicht so erfasst, wie zu wünschen wäre. Darauf werde wohl erst bei der nächsten Novellierung eingegangen werden. Die 16 Rundfunkkommissionen der Länder hätten nun mal keine einheitliche Sichtweise, und Einstimmigkeit sei Voraussetzung.

Die KJM habe sich mehr als zwei Jahre intensiv im Vorfeld der Novellierung eingebracht. Im Vergleich zum ersten Entwurf seien inzwischen große Schritte in die richtige Richtung gemacht worden. Freilich sei nicht alles so aufgenommen, wie die Jugendschützer dies wünschten. Die Werbung mittels Trailer sei insgesamt nicht von allen gleich problematisch gesehen worden. Gleichwohl dürften die Trailer natürlich keinen Verstoß gegen den Jugendschutz beinhalten. Am Text der Novelle könne man jetzt nichts mehr ändern. Um die Ratifizierung zu sichern, sei als Junktim vereinbart: Sollte der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht ratifiziert werden, sei gleichzeitig das Jugendangebot der ARD hinfällig.

Herr Dr. Kempter äußert sich zu den von Frau Weigand erwähnten Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Medienratsbeschlusses vom 24.07.2014 ergäben. Dem Medienrat liege es fern, „Papiertiger“ zu fabrizieren, er wolle vielmehr handhabbare Regelungen schaffen. Wenn die Formulierung des Beschlusses die Umsetzung erschwere, müsse der Medienrat gegebenenfalls nachbessern. Er bittet daher Frau Weigand, die Probleme im Einzelnen aufzulisten, damit sich der Medienrat damit auseinandersetzen könne.

Präsident Schneider sagt eine Zusammenstellung der betreffenden Fälle zu und kündigt an, im Medienkompetenzausschuss sowie im Hörfunkausschuss darüber konkret zu berichten.

Vorsitzender Dr. Jooß fragt nach, zu welchem Ergebnis die bei E-Books aufgegriffenen problematischen Fälle geführt hätten. Er vermute, dass sich große Anbieter pornografischer E-Books in Ruhe zurücklehnten.

Frau Weigand antwortet, die Gespräche der BLM mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels seien positiv verlaufen. Allerdings sei avisiert worden, dass die Umsetzung des Ergebnisses nicht einfach sei und etwas dauern könne.

Geplant sei, dass von den Verlagen für E-Books Differenzierungen „ab 16“, „ab 18“ vorgenommen werden sollten und in der Datenbank für das Verzeichnis lieferbarer Bücher – derzeit werde ein neues System aufgesetzt – die Altersfreigaben hinterlegt werden sollten, um sie vom Onlinehandel direkt übernehmen zu können. Die großen Verlage sperrten sich nicht hiergegen. Das Problem liege wohl eher in der Umsetzung.

Die vielen kleinen Selbstverlage, die pornografische Bücher ins Netz stellten, würden mit dem System freilich nicht erfasst.

Frau Geiger bittet zu Seite 14 des Jugendschutzberichts um Erläuterung, warum in der Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Anforderungen für Jugendschutzprogramme gesenkt worden seien.

Frau Weigand erklärt, die Jugendschutzprogramme müssten nicht mehr so häufig überprüft werden, wenn die Selbstkontrolleinrichtungen die Kompetenz für die Überprüfung übernähmen. Da die Jugendschutzprogramme hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ohnehin problematisch seien, sei anzunehmen, dass die freiwilligen Selbstkontrollen ein Eigeninteresse an der Überprüfung hätten.

Insgesamt enthalte der aktuelle Entwurf zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gegenüber dem ersten Entwurf eine ganze Reihe von Verbesserungen. Der vorliegende Jugendschutzbericht führe indes alle aus Sicht der BLM noch kritischen Punkte auf.

Präsident Schneider fügt an, die Änderung laufe darauf hinaus, dass nicht mehr die KJM die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen vornehme, sondern dies durch die Selbstkontrolleinrichtungen geschehe. Aber die KJM lege die Kriterien fest und überprüfe natürlich, ob die Kriterien in den Jugendschutzprogrammen auch angewendet würden.

Leider werde das Thema Jugendschutzprogramme in den Unternehmen nicht mit der notwendigen Sensibilität behandelt. Nur ein gutes, funktionierendes Jugendschutzprogramm sei akzeptabel. Man habe festgestellt, dass auch diejenigen, die bisher anerkannte Jugendschutzprogramme entwickelt hätten, nicht mehr so intensiv darauf bedacht seien, wie man sich das wünsche. Dies habe Finanzierungsgründe.

Um die von der BLM eingeforderte Finanzierung drücke sich die Novelle leider. Jugendschutzprogramme seien unabhängig davon, wer sie finanziere, von jedem nutzbar. Das fördere nicht das Engagement, Jugendschutzprogramme zu entwickeln. Eigentlich müsste die Nutzung mit einer verpflichtenden Beteiligung, also dem Erwerb einer Lizenz, verbunden sein. Ohne eine gesicherte Finanzierung mit Zuteilung der Nutzbarkeit werde man keinen Fortschritt erreichen. Man müsse um den technischen Jugendschutz weiter kämpfen und in der politischen Debatte dafür werben.

Vorsitzender Dr. Jooß dankt Frau Weigand und ihrer Abteilung für den aufschlussreichen Bericht. Es sei gewährleistet, dass die BLM in Jugendschutzfragen weiterhin ihre gesamte inhaltliche Legitimation und Kompetenz zur Durchsetzung des Jugendschutzes anwenden werde.

Herr Dr. Jooß dankt auch besonders Herrn Lehr und dem Medienkompetenz-Ausschuss für ihre Arbeit.

7. Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Vorsitzender Dr. Jooß stellt einleitend fest, am 10.08.2015 sei der Ressortentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes der BLM zur Stellungnahme zugeleitet worden. Nach Beratung im Grundsatzausschuss habe die Landeszentrale am 28.09.2015 ihre Stellungnahme an das Wirtschaftsministerium abgegeben und dem Medienrat am 08.10.2015 darüber berichtet.

Die gegenüber dem Ressortentwurf vorgenommenen Änderungen seien in der vorliegenden Synopse kenntlich gemacht, die den Änderungsgesetzentwurf dem geltenden Bayerischen Mediengesetz gegenüberstelle.

Geschäftsführer Gebrande informiert ergänzend über das Verfahren. Die vorliegende Landtagsdrucksache stelle den von der Staatsregierung am 15.12.2015 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf dar, in den nach der Einholung von Stellungnahmen der unmittelbar vom Gesetz Betroffenen – so auch der BLM – gegenüber dem ersten Entwurf Änderungen eingeflossen seien. Neben redaktionellen Änderungen seien drei Änderungen größerer materieller Natur.

Erstens: Die Landeszentrale erhalte über die schon im ersten Entwurf genannte zusätzliche Aufgabe der Sicherung und Weiterentwicklung des Medienstandortes Bayern im Bereich der digitalen Medien hinaus eine weitere Zuständigkeit. Artikel 11 Absatz 3 weist der Landeszentrale die Aufgabe zu, darauf hinzuwirken, dass ab 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen nur noch in digitaler Technik verbreitet würden.

Dazu korrespondiere bei den Übergangsvorschriften, dass Artikel 36, in dem bis jetzt die analoge Kanalbelegung geregelt sei, mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft trete.

Die Staatsregierung gehe davon aus, dass bis zu diesem Zeitpunkt das analoge Kabel abgeschaltet werden könne, ohne ein konkretes Abschaltdatum zu nennen. Die BLM erhalte den Auftrag, den Übergang in die digitale Verbreitung zu begleiten; allerdings sei damit kein unmittelbares Regulierungsinstrumentarium verbunden.

Die BLM habe sich in ihrer Stellungnahme zwar dafür ausgesprochen, den 31.12.2018 nicht nur als Datum für den Wegfall der „Must-Carry-Regelung“, sondern gleichzeitig als Abschalttermin für die analoge Verbreitung festzulegen. Dem sei die Staatsregierung nicht gefolgt.

Zweitens: Für die Abschaltung von UKW-Hörfunkfrequenzen zugunsten von Digitalradio seien die Übergangsvorschriften für die davon betroffenen Anbieter offener formuliert. Der erste Entwurf habe vorgesehen, dass bei analoger Abschaltung und digitaler Aufschaltung die UKW-Anbieter einen Vorrang haben sollten. Nach dem geänderten Entwurf komme es nicht mehr darauf an, dass es sich genau um dieselbe Frequenz handle. Jetzt räume der Gesetzentwurf beim Übergang von UKW auf digitale Verbreitung den bisher auf UKW sendenden Anbietern grundsätzlich einen Vorrang ein.

Drittens: Wie von der BLM gefordert, sei jetzt klargestellt, dass die Zuweisung von Übertragungskapazitäten in analoger Technik nach wie vor befristet zu erfolgen habe. Auch wenn die Programmgenehmigungen als solche künftig unbefristet seien, sei für die Zuweisung beschränkter Übertragungskapazitäten nach wie vor eine Befristung angezeigt, die vom Medienrat zu behandeln und ggf. durch Ausschreibung vorzubereiten sei.

Einige Punkte, die der BLM noch wichtig gewesen wären, seien leider nicht aufgegriffen worden, insbesondere nicht die Zuständigkeit für Telemedien. Herr Gebrande erinnert daran, dass der Medienrat in einer Resolution vom 29.07.2010 an den Bayerischen Landtag appelliert habe, diese Zuständigkeit der Landeszentrale zuzuweisen.

Die BLM habe vergeblich auf eine rechtssichere Regelung für den Widerruf der Zulassung bei Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gehofft.

Auch die Kritik am Wegfall des Genehmigungserfordernisses für diverse Formen einer frequenz- und standortübergreifenden Zusammenarbeit sei nicht von der Staatsregierung aufgegriffen worden.

In die Synopse habe sich ein Fehler eingeschlichen. Auf Seite 48 sei der Absatz 3 des Artikels 35 als gestrichen markiert, bleibe aber bestehen. Der Betreiber einer Kabelanlage habe also nach wie vor den Betrieb schriftlich anzuzeigen.

Der Bayerische Landtag werde eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchführen, in deren Rahmen auch die BLM sicher Gelegenheit haben werde, ihre Auffassung zu noch unzulänglich berücksichtigten Punkten darzulegen.

Vorsitzender Dr. Jooß betont, mit der Entfristung der Zulassungsgenehmigungen, die in die Mediengesetze von Niedersachen und Berlin bereits Eingang gefunden habe, würden

bisher durch das Mediengesetz abgesicherte Verfahrensweisen obsolet. Künftig werde es nicht mehr möglich sein, vor Verlängerung eines Genehmigungszeitraums die Einhaltung der Zulassungsbedingungen zu überprüfen.

Häufig höre er das Argument – auch im Kreis der Gremienvorsitzenden –, dass die Entwicklung im digitalen Sektor so rasant und sprunghaft verlaufe, dass nicht mehr antizipierend, sondern nur nachlaufend reagiert werden könne. Dies mache Überlegungen erforderlich, wie der Medienrat als gesellschaftliche Instanz auch künftig seiner Aufgabe gerecht werde, sich mit den Angeboten inhaltlich auseinanderzusetzen.

Vom Wegfall der Absätze 6 bis 9 in Artikel 25 seien auch die Formen der Zusammenarbeit von Anbietern umfasst. Der Vorsitzende hält es für notwendig, Anbietergemeinschaften für frequenz- und standortübergreifende Zusammenarbeit auch künftig durch den Medienrat zu beurteilen. Es müsse darauf geachtet werden, dass nicht ursprüngliche Zulassungsbedingungen durch veränderte Formen von Zusammenarbeit unterwandert werden könnten.

BLM und Medienrat hätten die Erfahrung machen müssen, dass der auf die Fernsehsatzung gestützte Genehmigungswiderruf für das von Camp TV verbreitete landesweite Fernsehfenster „Bayern Journal“ letztlich nicht vor dem Bundesverwaltungsgericht standgehalten habe. Eine unveränderte Beibehaltung der Satzungsermächtigung der Landeszentrale erscheine daher unzureichend. Der Gesetzgeber müsse auf die Rechtsprechung reagieren.

Dass die Regierung von Mittelfranken weiterhin für die Telemedienaufsicht zuständig sein solle, anstatt sie der Landeszentrale zu überantworten, betrachtet Herr Dr. Jooß als Widerspruch in sich. Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten erschwere unnötig eine sachgerechte Regulierung. Dieses Problem müsse noch gelöst werden.

Herr Rottner wendet sich gegen die Änderung des Artikels 26, wonach Genehmigungen von Angeboten künftig unbefristet erteilt würden. Zumindest bedürfte es dann einer klaren Widerrufsregelung.

Er stellt den Antrag, dass der Medienrat sich für die Beibehaltung der Befristung von Genehmigungen aussprechen möge.

Die vorgesehene Entfristung erschwere es der BLM und dem Medienrat, auf Anbieter erforderlichenfalls Einfluss zu nehmen. Die Landeszentrale und der Medienrat verantworteten schließlich die Programme.

Frau Müller ist der Meinung, dass durch die ersatzlose Streichung der Absätze 6 bis 9 in Artikel 25 einer Meinungsmonopolisierung Vorschub geleistet werde. Sie warnt vor einer schon jetzt zu beobachtenden Entwicklung, dass wenige Anbieter immer mehr Sendestationen beherrschten.

Der Wegfall des Genehmigungserfordernisses für die Zusammenarbeit benachbarter Sendestationen, lasse einen zunehmenden senderübergreifenden Austausch von Themen etc. zulasten der Vielfalt erwarten. Die BLM könne künftig nur noch im Nachhinein einschreiten.

Frau Müller befürchtet, dass eigenständige Anbieter immer mehr verdrängt würden und die Informationsqualität der Sender immer gleichförmiger werde – zulasten von Informationsvielfalt und Lokalbezug. Aufgrund zunehmender Zulieferungen werde weniger recherchiert und weniger berichtet werden.

Frau Fehlner verkennt nicht, dass man sich den Herausforderungen einer durch Digitalisierung und Medienkonvergenz sich rasch verändernden Medienwelt stellen müsse. Man müsse aber im Auge behalten, welche Impulse die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Deregulierung auslöse und was die Erleichterung von Fusionen und Kooperationen von Anbietern für die Meinungspluralität bewirke.

Hinsichtlich der analogen Kabelverbreitung sei immer von einem Abschalttermin die Rede, den letztlich niemand kenne. Wie die Digitalisierung angenommen werde, bestimme maßgeblich der Nutzer. Man müsse bedenken, dass ein Drittel der bayerischen Haushalte immer noch analog empfingen. Nach wie vor müsse es Medienvielfalt auch bei der analogen Kabelverbreitung geben.

Freilich gehöre der Digitalisierung die Zukunft. Die Streichung der Absätze 6 bis 9 des Artikels 25 sehe die SPD unter dem Aspekt von Meinungsvielfalt sehr kritisch. Daher habe die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag eine Anhörung der Beteiligten zum Änderungsgesetzentwurf beantragt.

Vorsitzender Dr. Jooß bemerkt, ein Abschaltdatum sei im Gesetzentwurf nicht explizit genannt.

Präsident Schneider erklärt, mit dem Änderungsgesetzentwurf solle der Umstieg von analoger zu digitaler Kabelverbreitung forciert werden. Ein festes Datum zur Abschaltung analoger Verbreitung gebe es nicht, aber ab 31.12.2018 entfalle die „Must-Carry-Regelung“, also die Verpflichtung, bestimmte analoge Programme ins Kabel einspeisen zu müssen.

Die Staatsregierung weise der BLM die Aufgabe zu, den Digitalisierungsprozess mit dem Ziel zu befördern, dass bis Ende 2018 der Umstieg zur digitalen Verbreitung soweit gediehen sei, dass der Wegfall der „Must-Carry-Regelung“ für die Sender erträglich sei.

Geschäftsführer Gebrande erläutert die von Herrn Rottner vermisste Widerrufsmöglichkeit von Zulassungen: Die Widerrufsgründe, die schon jetzt im Mediengesetz verankert seien, würden von der Deregulierung nicht betroffen, sondern würden unverändert bestehen bleiben. Wenn beispielsweise ein Anbieter wiederholt gegen programmliche Vorschriften verstoße, könne ihm die Lizenz entzogen werden. Ebenso bleibe die Notwendigkeit bestehen,

Programmänderungen vorzulegen und genehmigen zu lassen. Damit habe die BLM ein wesentliches Steuerungsinstrument.

Die Entfristung der Genehmigung sei auf die Grundgenehmigung von Angeboten bezogen. Die Genehmigung von Übertragungskapazitäten sei weiterhin befristet. Insoweit sei der Einwand der BLM gegenüber dem ersten Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse bedürften nach wie vor der Genehmigung.

Die knappen UKW-Frequenzen würden weiterhin auf Zeit vergeben. Auch die nach Artikel 23 BayMG geförderten lokalen Fernsehangebote würden weiterhin nur befristet genehmigt.

Herr Gebrande sieht die in der Verfassung verankerten Grundsätze zur Vielfaltsicherung nicht in Gefahr. Allerdings werde es künftig an gesetzlich vorgegebenen Leitplanken fehlen. Die rechtlich gesicherte Entscheidungsfindung werde daher schwerer. Die Zusammenarbeit von Anbietern könne die BLM künftig nicht mehr im Vorhinein steuern.

Frau Müller sieht in der Herausnahme der „Leitplanken“ in Artikel 25 das Signal, dass der Gesetzgeber auf explizite Vorgaben verzichten wolle. Für die Entscheidung im Einzelfall bleibe nur noch die Orientierung an der Verfassung.

Noch sei in der Bevölkerung die digitale Empfangbarkeit weit entfernt von der vorherrschenden UKW-Nutzung. Da greife der Gesetzentwurf der Entwicklung voraus.

Vorsitzender Dr. Jooß gibt zu bedenken, dass im Internet die Digitalisierung radikal veränderte Bedingungen geschaffen habe, auf die das Bayerische Mediengesetz nur in Ansätzen reagieren könne.

Herr Rottner hakt nach, wo die erwähnte Regelung für den Widerruf von Genehmigungen festgehalten sei.

Er bittet um Abstimmung über seinen Antrag, die Befristung von Zulassungen nicht aufzugeben.

Die Tatsache, dass man auf Aktivitäten im Netz nicht einwirken könne, sei kein Grund, Möglichkeiten aufzugeben, die man bisher zur Steuerung von Angeboten genutzt habe. Herr Rottner betont noch einmal die Verantwortung von BLM und Medienrat für die genehmigten Angebote.

Herr Bornemann (Bereichsleiter Recht) führt aus, die Bestimmung zum Widerruf einer Genehmigung finde sich in Artikel 26 Absatz 5, alt, bzw. Artikel 26 Absatz 4, neu.

Immer dann, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 1 BayMG entfallen seien, müsse zwingend – da gebe es kein Ermessen – die Genehmigung widerru-

fen oder eingeschränkt werden, wenn nicht durch Anordnung nach Artikel 16 BayMG rechtmäßige Zustände hergestellt werden könnten.

Unter den bisher fünf Genehmigungsvoraussetzungen des Artikels 26 Absatz 1 BayMG entfalle künftig die Prognose, ob der Anbieter aufgrund seiner wirtschaftlichen und organisatorischen Ausstattung auf Dauer des Genehmigungszeitraums erwarten lasse, dass er das Angebot aufrechterhalte. Die Argumentation, die hinter der Streichung stehe, sei, dass bei unbefristeten Genehmigungen eine Prognoseentscheidung für den gesamten Genehmigungszeitraum nicht möglich sei. Das stimme aber dort nicht, wo es die Befristung noch gebe, nämlich bei UKW-Genehmigungen.

Wenn der Anbieter nicht mehr erwarten lasse, dass er die rechtlichen Bestimmungen oder die Auflagen der Landeszentrale einhalten werde oder der Programmvielfalt angemessen Rechnung trage, sei das ein zwingender Grund zum Widerruf der Genehmigung. Weitere Widerrufsgründe seien die Nichteinhaltung von Staatsferne oder wenn der Anbieter aus der EU verziehe.

Daneben, so die Rechtsprechung, seien auch noch Widerrufs- und Rücknahmegründe der §§ 48,49 VerwVfG anwendbar.

Herr Dr. Kempter ist der Überzeugung, dass die Durchdringung der Digitalisierung sicher keine zehn Jahre mehr dauern werde. Jugendliche hörten in der Regel Radio nur mehr übers Handy. In der Schweiz sei die Digitalisierung zu 90 Prozent erfolgt; Norwegen sei zum 01.01.2016 komplett digitalisiert. Die Digitalisierung nehme zumindest in Westeuropa einen raschen Verlauf.

Die bisher in regelmäßigen Abständen vorgenommene Verlängerung von Genehmigungen sei seiner Auffassung nach ein überflüssiges bürokratisches Verfahren. Unangetastet bleibe die Kontrolle des Medienrats über die Programme und Kapazitäten sowie die Genehmigung von Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse. Da gebe es weiterhin Eingriffsmöglichkeiten. Die Entfristung erleichtere es den Anbietern, sich im Wettbewerb zu behaupten.

Vorsitzender Dr. Jooß erkennt auch innerhalb des Medienrats kaum Chancen, für das Festhalten an der Befristung einzutreten, zumal andere Länder mit der Entfristung schon vorangegangen seien und der Medienrat auch künftig ein Instrumentarium von Eingriffsmöglichkeiten habe.

Der Hörfunk stehe vor der Herausforderung einer sich massiv ändernden Nutzung durch Streamingdienste im Internet und Ähnliches. Die Behauptung der Anbieter im Wettbewerbsumfeld werde immer schwieriger. Für wichtiger, als für die Befristung von Genehmigungen zu kämpfen, halte er es, sich darum zu bemühen, in einigen anderen Punkten eine Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu erreichen. Insbesondere für die Zusammenarbeit von Anbietern halte er eine Regelung für dringend erforderlich.

Wenn es dabei bleibe, dass der Gesetzgeber auf konkrete Vorgaben verzichte, müsse der Medienrat Maßstäbe für seine Arbeit entwickeln, um Pluralität und Ausgewogenheit der Angebote sicherzustellen.

Herr Dr. Kempter erachtet die Deregulierung als Kompetenzerweiterung des Medienrats. Ohne Bindung an strenge Vorgaben habe das Gremium die Möglichkeit, aus seiner Überzeugung heraus zu entscheiden. Dies stärke Kompetenz und Position des Medienrats. Er habe volles Vertrauen auf richtige Entscheidungen des Medienrats.

Herr Prof. Dr. Treml verweist auf die heutige Behandlung der Verlängerung der Genehmigung des Drahtlosen Hörfunks Bayreuth. Das sei eines von vielen Beispielen für die Überflüssigkeit der Genehmigungsbefristung.

Die Entfristung erspare den Sendern Aufwand und Unsicherheit, denn ein Sender könne sich schließlich nie ganz sicher sein über die Verlängerung der Genehmigung.

Von der Entfristung abgesehen habe der Medienrat das gesamte Eingriffsinstrumentarium weiter in Händen. Die Entfristung sei letztlich eine politische Entscheidung. Die Sender müssten sich schließlich auch im Wettbewerb mit dem Bayerischen Rundfunk bewähren.

Frau Fehlner fragt Herrn Dr. Jooß, ob er in dem Gesetzentwurf eine Stärkung des Medienrats oder eine Einschränkung seiner Kompetenzen sehe.

Vorsitzender Dr. Jooß glaubt, dass die Freiheit des Medienrats, Entscheidungen zu treffen, durch die Gesetzesänderung eher größer werde. Gleichzeitig würden hingegen die Risiken größer. Für einige Punkte lohne es sich, weiter zu kämpfen, um sie noch in den Änderungsgesetzentwurf einzubringen.

Der künftige Freiraum des Medienrats mache es aber auch erforderlich, über die Rolle des Medienrats für die Fortschreibung des Mediengesetzes nachzudenken.

Herr Dr. Kempter findet, auf den gesamten Gesetzentwurf bezogen sei die Frage von Frau Fehlner positiv zu beantworten, weil dem Medienrat zusätzliche Kompetenz erwachse.

Herr Rottner gibt sein Unbehagen über die geplante Entfristung zu Protokoll, zieht jedoch seinen Antrag zurück.

Herr Rottner macht auf die Formulierung des neuen Absatzes 4 in Artikel 26 aufmerksam: „Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich **die Voraussetzungen** … entfallen sind …“

Juristisch besser fände er die Formulierung: „**eine der Voraussetzungen**“.

Präsident Schneider resümiert, der vorliegende Gesetzentwurf sei natürlich von unterschiedlichen Interessen geprägt. Die BLM verstehe sich immer schon nicht nur als Regulierer, sondern auch als „Enabler“, um Entwicklungen anzustoßen und zu befördern. Darum

begrüße er ausdrücklich, dass der BLM auch die Zuständigkeit zukomme, bei der Entwicklung des Medienstandortes mitzuwirken. Das sei eine große neue Aufgabe, mit der sich auch der Medienrat sicher noch intensiver als in der Vergangenheit beschäftigen werde.

Die BLM habe in ihrer auch im Grundsatzausschuss diskutierten Stellungnahme gerade dann die Position des Regulierers stärker betont, wenn eine Regelung auf der einen Seite mehr Freiheit, auf der anderen Seite aber mehr Unsicherheit mit sich bringen würde. Wichtig sei, dass die Regulierungstätigkeit der BLM dort nicht tangiert werde, wo sie notwendig sei, um dem Auftrag nachzukommen, für Vielfalt zu sorgen und Programminhalte sowie Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse im Blick zu haben.

Bei zwei Themen sieht der Präsident Regelungsbedarf:

Die BLM brauche Rechtssicherheit, um sich bei Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse auf ihre Satzung berufen zu können und ggf. die Genehmigung widerrufen zu können. Das Bundesverwaltungsgericht habe entschieden, dass der Widerruf nicht aufgrund einer einfachen Satzung erfolgen könne. Darum bedürfe es einer Klarstellung im Mediengesetz, auch um Haftungsansprüchen vorzubeugen.

Das zweite Thema sei die Zuständigkeit für die Telemedienaufsicht. Auf europäischer Ebene werde über die AVMD-Richtlinie diskutiert, wonach Rundfunk nicht mehr nur linear, sondern auch nichtlinear sei. Wenn beides Rundfunk sei, könne es nicht sein, dass der lineare Rundfunk von der BLM reguliert werde und der nichtlineare Rundfunk von der Regierung von Mittelfranken. Hinsichtlich des Jugendmedienschutzes sei die BLM schließlich auch für Telemedien zuständig.

Es sei sinnvoller, bei diesen Punkten eine Verbesserung anzustreben als bei Themen, die im Grunde abgeschlossen seien und wenig Bewegungsspielraum erkennen ließen.

Frau Fehlner spricht von einer zukunftsweisenden Gesetzesänderung. In gewissen Punkten bestehe noch Diskussionsbedarf. Sie hoffe auf die Anhörung im Bayerischen Landtag und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse.

Vorsitzender Dr. Jooß dankt für die intensive Diskussion.

8. Entscheidungen aufgrund übertragener Befugnisse:

8.1 Bericht nach § 16 Abs. 5 Satz 4 der GO

Herr Prof. Dr. Treml, Vorsitzender des Hörfunkausschusses, berichtet über die Programmförderung Hörfunk 2016. Im Bereich Hörfunk seien bei der Landeszentrale bis zum Fristende am 9. November 2015 von 27 Hörfunkanbietern und -zulieferern insgesamt 68 Anträge auf Programmförderung gestellt worden. Das Antragsvolumen habe mit ca. 1,4 Millionen Euro die zur Verfügung stehenden Fördermittel von 480.000 Euro erheblich überstiegen. Nach intensiven Besprechungen sei vom Hörfunkausschuss des Medienrats die

Förderung von insgesamt 36 Hörfunk-Projekten beschlossen worden. Die Informationen über die Einzelentscheidungen seien der Tischvorlage „Entscheidungen über die Anträge auf Programmförderung – Hörfunk 2016“ und ebenso der Homepage der BLM zu entnehmen.

Der Hörfunkausschuss habe angesichts des hohen die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigenden Antragsvolumens Gewichtungen bei der Entscheidung über die Vergabe der Programmfördermittel setzen müssen.

Wie im vergangenen Jahr seien gemeinnützige Antragsteller sowie Spartenanbieter und Zulieferer mit deutlich kulturellen und medienpädagogischen Schwerpunkten besonders stark berücksichtigt worden.

Ein besonderes Augenmerk sei auf die Jugendarbeit und auf die Vermittlung von Medienkompetenz gelegt worden. Medienpädagogische Kinder-, Jugend- und Studentensendungen würden mit insgesamt 263.800 Euro – 55 Prozent der zur Verfügung stehenden Fördermittel – gefördert. Das diesjährige Schwerpunktthema „Regionale Musik und regionale Musikszene im Aufbruch“ sei ergänzend für die Auswahlentscheidungen herangezogen worden.

Als Konsequenz dieser Gewichtungen hätten kommerzielle Hauptanbieter auch in diesem Jahr keine Förderung erhalten können. Kirchliche Anbieter würden ebenfalls etwas weniger unterstützt. Der Hörfunkausschuss werde in seinen nächsten Sitzungen darüber befinden müssen, ob und wie in den nächsten Jahren mit Blick auf die Initiative „Hörfunk 2020“ die Förderpraxis neu gestaltet werden müsse.

Kombinationsmöglichkeiten zwischen dem Programmförderangebot und dem Technikförderangebot, könnten mögliche neue Wege eröffnen, etwa für ein Bürgerradio.

Über die Diskussion im Hörfunkausschuss zur künftigen Förderpraxis mit Blick auf die Initiative „Hörfunk 2020“ werde im Medienrat zu gegebener Zeit berichtet werden.

Der Ausschussvorsitzende dankt ausdrücklich der BLM für die ausgezeichnete Vorarbeit durch hervorragend aufbereitete Unterlagen, die dem Ausschuss die Arbeit überhaupt erst ermögliche.

Frau Sigl, stv. Vorsitzende des Fernsehausschusses, berichtet über die Programmförderung Fernsehen 2016. Bis zum Fristende am 9. November 2015 sei bei der Landeszentrale für das Fernsehen von sieben Fernsehanbietern und -zulieferern je ein Antrag auf Programmförderung gestellt worden. Das Antragsvolumen mit ca. 350.000 Euro sei deutlich über der zur Verfügung stehenden Fördermittelsumme von 225.000 Euro gelegen. Nach sorgfältiger Abwägung und der ausgezeichneten Vorbereitung des Hauses sei vom Fernsehausschuss des Medienrates die Förderung von insgesamt vier Fernsehprojekten beschlossen worden. Die Informationen über die Einzelentscheidungen seien der Tischvorla-

ge „Entscheidungen über die Anträge auf Programmförderung – Fernsehen 2016“ zu entnehmen.

Ebenso wie die Hörfunkförderung würden auch die geförderten Fernsehprojekte zusammen mit der jeweiligen Zuschusshöhe auf der Homepage der Landeszentrale veröffentlicht und in einer Pressemitteilung auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Herr Voss dankt insbesondere für die Förderung der medienpädagogischen Angebote. Mit dieser Förderung sei ein wichtiges, nicht hoch genug zu schätzendes Signal verbunden. In Bereichsleiter Herrn Heim habe der Bayerische Jugendring dankenswerterweise einen großen Befürworter. Herr Voss drückt seine Hoffnung aus, dass mit dieser Förderung für das Jahr 2016 ein guter Ausblick auf das nächste Jahr und das „Hörfunkkonzept 2020“ gelinge.

Vorsitzender Dr. Jooß stellt fest, die Programmförderungen seien in den Programmausschüssen satzungsgemäß abschließend beschlossen. Es bedürfe keines Beschlusses des Plenums.

8.2 Bericht nach § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Der Medienrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

9. Bericht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 BayMG

Geschäftsführer Gebrande informiert über die gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 3 BayMG vorgenommenen dringlichen Präsidialentscheidungen.

Der Anbieter Bäumler Studiotechnik, Matthias Bäumler, habe die Programme Coolradio 1 und Coolradio Jazz im lokalen DAB-Versorgungsgebiet Ingolstadt und Coolradio 1 außerdem im Versorgungsgebiet Augsburg verbreitet.

Mit Ablauf des 31.12.2015 habe der Anbieter die Verbreitung dieser Programme aus Kostengründen eingestellt. Damit seien die Genehmigungen mit Ablauf des 03.01.2016 erloschen.

Nach Gesprächen mit der Landeszentrale habe Herr Bäumler am 14.01.2016 beantragt, die Programme Coolradio und Coolradio Jazz in Ingolstadt – um Kosten zu sparen mit geringerer Kapazität – wieder ausstrahlen zu dürfen. Präsident Schneider habe am 20.01.2016 bis zu einer endgültigen Entscheidung des Medienrats eine übergangsweise Genehmigung für die erneute Verbreitung dieser Programme erteilt, um kein allzu langes Sendeloch entstehen zu lassen.

Genützt habe es nichts. Denn wenige Tage später, am 25.01.2016, habe der Anbieter mitgeteilt, dass er nun doch endgültig auch die Genehmigungen für Ingolstadt nicht mehr nut-

zen wolle. Daraufhin habe die BLM am 26.01.2016 festgestellt, dass die Rechte auch aus der übergangsweise erteilten Genehmigung erloschen sind.

10. Verschiedenes

Keine Wortmeldung.

Vorsitzender Dr. Jooß dankt für die Sitzungsteilnahme und für die intensive Diskussion. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BLM, insbesondere Frau Fell und Frau Zeman, und der Geschäftsleitung dankt der Vorsitzende für die Vorbereitung der Sitzung.

Herr Dr. Jooß wünscht allen einen guten Heimweg und schließt die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16:00 Uhr

Protokollführerin	Schriftführerin	Vorsitzender

39. Sitzung des Medienrats am 18.02.2016

7. Amtsperiode

Interner Bearbeitungscode: MR Name, Vorname	Unterschrift
Aigner, Ilse	E
Bauer, Prof. Dr. Erich	
Bierbaum, Detlev	
Bischof Tamara	
Dorow, Alex	E
Fehlner, Martina	M. Fehlner
Geiger, Katharina	
Göller, Anneliese	
Gote, Ulrike	E
Günther, Timo	E

Hasenmaile, Christa	E
Hansel, Paul	
Hopp, Dr. Gerhard	
Jooß, Dr. Erich	
Keilbart, Walter	E
Kempter, Dr. Fritz	
Knobloch, Dr. h.c. Charlotte	
Kränzle, Bernd	
Kriebel, Ulla	
Kustner, Franz	
Lehr, Wilhelm	
Loth, Markus	E
Martin, Gerlinde	

Mend, Josef	E
Mosler, Heinrich	
Müller, Jutta	
Müller, Werner	
Neumeyer, Martin	E
Nickel, Karl-Georg	
Piazolo, Prof. Dr. Michael	E
Rabenstein, Dr. Christoph	E
Rebensburg, Thomas	E
Rick, Dr. Markus	E
Rinderspacher, Markus	
Rotter, Eberhard	E
Rottner, Peter	

Rüth, Berthold	E
Schmidt, Max	
Schöffel, Martin	
Schuller, Dr. Florian	E
Sigl, Lydia	
Ströbel, Jürgen	
Theiler, Peter	
Treml, Prof. Dr. Manfred	
Vogel, Arwed	
Voss, Michael	
Wöckel, Helmut	
<u>Verwaltungsrat:</u>	
Nüssel, Manfred	